

4. VIII. 1917

Der großstädtische Getreidehandel.

Von unserem fachmännischen Mitarbeiter.

Vor einiger Zeit ließ der Präsident des Kriegsernährungsamts durch die Handelskammern eine Erhebung über die Lage des städtischen Getreidehandels vornehmen, und die hierzu vom deutschen Handelstage ausgearbeiteten Fragebogen wurden von der Mehrzahl der Firmen ausgefüllt, obwohl die seiner Zeit an dieser Stelle bemängelte Unzweckmäßigkeit der Fragestellung kein Ergebnis versprach. Wie vorausgesehen, haben die Behörden mit dem aus dieser Erhebung ihnen zugegangenen Material nichts anzufangen gewußt, und dem Handelstage ist nun eine Prüfung und Sichtung des gesamten Materials aufgegeben, wozu wieder die Hilfe der Handelskammern und sonstigen Handelsorganisationen in Anspruch genommen wird. Es soll für jeden einzelnen Beantworter eines Fragebogens geprüft werden, ob, in welcher Weise und in welchem Umfange ihm eine Betätigungsmöglichkeit im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Organisation zugestanden werden soll und was etwa zur Erfüllung seiner individuellen Wünsche zu geschehen hätte. Es ist nicht zu erwarten, daß aus dieser nochmaligen Durcharbeitung der Umfragen für den einzelnen Kaufmann mehr herauskommt, als aus der ersten Erhebung. Vielleicht tut der einzelne Händler gut daran, seiner Handelskammer mit der Fassung der für ihn in Betracht kommenden Anträge auf Beschäftigung durch nochmalige Rücksprache an die Hand zu gehen. Im übrigen aber wird von diesen Massen an Spezialanträgen für den Einzelnen nur etwas zu erhoffen sein, wenn er sich mit seinem Antrage auch selbst direkt an die zuständige Behörde wendet und in ihr Bezug auf seinen Fragebogen nimmt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß auf diesen in vielen Fällen zurückgegriffen wird.

Da es sich in der Hauptsache nur um die Käufe vom Erzeuger handelt, so zeigt es sich auch hier wieder, daß für die Firmen der Großstadt wenig Aussicht auf Beschäftigung bestehen, weil bei ihnen die Vorbedingung, daß sie schon in Friedenszeiten regelmäßige direkte Käufe bei der Landwirtschaft bestimmter Kreise gemacht haben, nur zum Teil zutrifft. In der Mehrzahl der Fälle hat sich die landwirtschaftliche Kundschaft einer Großhandelsfirma nicht auf einen bestimmten Kreis konzentriert, sondern sich auf das ganze Reich verteilt.

Vielleicht wird für manchen der Kaufleute aus der Großstadt eine Gelegenheit zur Beschäftigung in den neuen Geschäftsstellen gegeben sein, die die Kommunalvorstände zur Führung der neuen Wirtschaftskarten, zur Beaufsichtigung und Unterstützung der Kommissionäre usw. zu errichten haben. Natürlich fällt für den Händler die Aussicht fort, in einem Kreise als Kommissionär und Leiter der Geschäftsstelle zugleich angestellt zu werden, da er als solcher sich selbst zu beaufsichtigen hätte. Der Antrag um die Uebertragung einer Geschäftsstelle muß beim Kommunalverband erfolgen, ebenso um die Anstellung als Kommissionär, da die selbstliefernden Kommunen die Kommissionäre selbst anstellen, die nicht selbstliefernden Kommunen aber die Vorschläge zu machen haben, auf Grund deren die Reichsgetreidestelle ihre Kommissionäre ernannt. Die Anträge um Anstellung als Unterkommissionär sind an die Kommissionäre zu richten.

Wird ein Händler, auf den alle erforderlichen Vorbedingungen zutreffen, mit seinen Anträgen abgewiesen, so steht ihm die Beschwerde gegen einen Kommunalverband an die Aufsichtsbehörde des Kommunalverbandes oder an die Reichsgetreidestelle zu. Die letztere kann jedoch nur eine Erhöhung der Anzahl der angestellten Kommissionäre vom Kommunalverband verlangen oder vornehmen, während sie einen Zwang auf die Anstellung einer bestimmten Firma als Kommissionär nicht ausüben kann. Auch in nicht-selbstliefernden Kommunalverbänden kann die Reichsgetreidestelle einen Händler nur als Kommissionär anstellen, wenn der Kommunalverband ihn vorschlägt, d. h. mit seiner Anstellung einverstanden ist. Die Beschwerde gegen einen Kommissionär ist in selbstliefernden Kommunalverbänden an den Kommunalverband, ergänzungsweise an die RG. zu richten. Es wird nicht falsch sein, auch bei solchen Beschwerden auf den ausgefüllten Fragebogen des Handelstages hinzuweisen.

Die Handelskammern und kaufmännischen Korporationen seien übrigens darauf hingewiesen, daß die Anweisung des Handelstages zur weiteren Bearbeitung des Fragebogens nicht in allen Punkten zutreffend ist. Die Punkte B, C u. D. Verkehr mit Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten, fallen fort, da diese drei Artikel mit in die Zwangsbewirtschaftung durch die RG. bzw. die Kommunalverbände einbezogen sind, worauf übrigens das Anschreiben des Deutschen Handelstages auch ganz richtig hinweist.

Bei der Frühzeitigkeit der diesjährigen Ernte und bei den außerordentlichen Prämien für frühe Andienung des frischen Getreides (60 M. für die Tonne vor dem 16. August 1917, 40 M. vor dem 1. September und 20 M. vor dem 1. Oktober) kann man schon im Juli und in der ersten Hälfte des August auf sehr starke Ablieferungen rechnen, während in der neuen Getreide-

ordnung alle Einrichtungen erst zum 15. August als dem Beginn des neuen Erntejahres hinweisen. Bis zu diesem Termin entscheidet sich erst endgültig, welche Kommunalverbände als Selbstwirtschaften anerkannt sind, also diejenige Vorbedingung, auf welcher zum Teil das ganze Getriebe der Bewirtschaftung begründet. Wir haben es daher zunächst vielfach nur mit provisorischen Anordnungen zur Aufnahme des neuen Getreides bis Mitte August zu tun, doch dürfte man wohl alles vermeiden, was Verzögerungen in der Abnahme der neuen Ware veranlassen könnte.